

37. Nach welchem Rechte sind die Unterhaltsansprüche des Kindes zu beurteilen, wenn die Ehe der Eltern vor dem 1. Januar 1900 geschieden war?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 30. Oktober 1901 i. S. B. (Bekl.) w. B. (Kl).  
Rep. IV. 221/01.

- I. Landgericht Stargard i. P.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat die Gründe seiner Entscheidung mit folgenden Worten eingeleitet:

Da die Ehe des Beklagten mit der Mutter des Klägers auf Grund der Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes geschieden ist, so bestimmen sich das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person

der Kinder zu sorgen, nach den bisherigen Gesetzen (Art. 206 Einf.-Ges.). Nach den §§ 64, 65, 252 A.L.R. II. 2 hat der Beklagte dem Kläger anständigen, standesmäßigen Unterhalt nach Maßgabe seiner Vermögens- und Erwerbsverhältnisse zu gewähren. Auch nach der Scheidung müssen nach § 103 a. a. O. die Kosten der Erziehung hauptsächlich von dem Vater getragen werden, und nur von der für schuldig erklärten Mutter kann er dazu nach den §§ 104 flg. einen Beitrag verlangen. . . .

Auch die weiteren Ausführungen des Berufungsrichters lassen erkennen, daß er von der Annahme ausgeht, der hier streitige, vom Kläger gegen seinen Vater erhobene Alimentationsanspruch sei nicht bloß für die Zeit bis zum 31. Dezember 1899, sondern auch für die spätere Zeit lediglich nach den Vorschriften des älteren Rechtes und nicht nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen. Dieser Ausgangspunkt ist unrichtig. Das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes bzw. des Mündels zu sorgen, von denen die §§ 1627 flg., §§ 1684 flg. und die §§ 1793 flg. B.G.B. handeln, sind begrifflich verschieden von der in den §§ 1601 flg. ebenda geregelten Unterhaltspflicht. Was speciell die „Sorge für die Person“ betrifft, so umfaßt dieselbe nach den §§ 1631, 1632 insbesondere das Recht und die Pflicht, die Kinder zu erziehen, zu beaufsichtigen, ihren Aufenthalt zu bestimmen und ihre Herausgabe zu verlangen. In den nachfolgenden §§ 1635, 1636 ist sodann für den Fall, wenn die Ehe der Eltern geschieden wird, vorgeschrieben, welchem Elternteile die Sorge für die Person des Kindes — vorbehaltlich der im Abs. 1 Satz 2 des § 1635 vorgesehenen abweichenden Anordnung des Vormundschaftsgerichtes — zustehen soll. Demgegenüber ist nun zwar im Art. 206 Einf.-Ges. zum B.G.B. angeordnet:

Ist auf Grund der bisherigen Gesetze eine Ehe geschieden . . . , so bestimmen sich das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zu sorgen, nach den bisherigen Gesetzen. . . .

Mit den hier gebrauchten Worten „für die Person . . . zu sorgen“ ist aber offenbar die in den §§ 1631 flg. B.G.B. näher bezeichnete „Sorge für die Person“ gemeint, und es hat also danach — wie sich auch aus den Motiven S. 294, 295 ergibt — nur bestimmt werden

sollen, daß das bisherige Recht soweit maßgebend bleibe, als es sich darum handele, welchem Elternteile die Sorge für die Person anzuvertrauen sei, während der Inhalt dieses Rechtes sich für die Zeit seit dem 1. Januar 1900 nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu richten habe. Aus dem Art. 206 Einf.-Ges. kann daher nicht hergeleitet werden, daß für die Entscheidung der Frage, ob und in welchem Umfange der Kläger Ansprüche auf Unterhalt gegen seinen Vater zu erheben berechtigt sei, lediglich das preußische Allgemeine Landrecht und nicht das Bürgerliche Gesetzbuch als maßgebend angesehen werden müsse. Dagegen ergibt sich aus der rechtlichen Natur der auf Verwandtschaft beruhenden Unterhaltspflicht, welche nicht als eine einheitliche, sondern als eine fort und fort sich erneuernde und erst unter dem Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen zur Entstehung gelangende Verbindlichkeit aufzufassen ist, daß für die Beurteilung derartiger Ansprüche, soweit sie für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches geltend zu machen sind, lediglich das neue Recht maßgebend sein muß.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd 46 S. 67.

Eine hiervon verschiedene Frage ist die, ob für das Rechtsverhältnis der zum Unterhalte ihrer Kinder verpflichteten geschiedenen Eltern untereinander in dem Falle, wenn die Ehescheidung vor dem 1. Januar 1900 erfolgt war, die Vorschriften des älteren Rechtes, oder die des Bürgerlichen Gesetzbuches (insbesondere also des § 1586) zur Anwendung zu bringen sein möchten. Diese Frage kann jedoch unerörtert bleiben, da es sich im Streitfalle nur um diejenigen Ansprüche handelt, welche Kläger seinem Vater gegenüber zu erheben hat.“ . . .